

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode

**Fachvereinigung
Edelmetalle**



FV Edelmetalle e.V. Westl. Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

An die Mitglieder
des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

23. Januar 2020

Schriftliche Stellungnahme der Fachvereinigung Edelmetalle zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung 2017/821 (Konfliktmineralien)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für Ihre Einladung an die Fachvereinigung Edelmetalle e. V. (FVEM) als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 27. Januar 2020 danken wir Ihnen recht herzlich. Zur Vorbereitung übermitteln wir Ihnen eine schriftliche Stellungnahme unseres Verbandes.

Die FVEM vertritt als Industrieverband auf Bundesebene die politischen Anliegen der deutschen Edelmetallwirtschaft. Die 35 Mitgliedsunternehmen mit nahezu 7.000 Beschäftigten im Bereich Edelmetalle sind in der Gewinnung von Rohstoffen, der Herstellung von edelmetallspezifischen Erzeugnissen, sowie im Handel und in der Rückgewinnung aktiv und an über 20 Standorten in Deutschland vertreten, insbesondere in den Edelmetall-Zentren Hanau und Pforzheim.

Gerne übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung EU 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Unsere Stellungnahme ist um einige Positionen ergänzt, die die europäische Ebene betreffen.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung folgender Punkte im weiteren Verfahren (national/EU):

1. Ein starkes Durchführungsgesetz sollte wirksame Maßnahmen für solche Unternehmen vorsehen, die gegen die in der EU-Verordnung festgelegten Berichtspflichten verstoßen.
2. Für mögliche Zwangsgelder sollte eine Orientierung an der Wertschöpfung erfolgen.
3. Industriestandards (z. B. LBMA, RJC) erfüllen die Anforderungen der OECD-Leitsätze komplett und müssen deshalb von der EU-Kommission und der BGR anerkannt werden.
4. Auf EU-Ebene muss der Grenzwert von 100 kg/Jahr/Importeur baldmöglichst entfallen.
5. Für Planungssicherheit müssen Konflikt- und Hochrisikogebiete zeitnah erfasst werden.

Die Begründung zu den Positionen der Fachvereinigung Edelmetalle im Einzelnen:

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover als die zuständige Behörde gegenüber der Europäischen Kommission festzuschreiben, welche im Rahmen der EU-Verordnung prüfen soll, ob deutsche Importeure die Vorgaben der Verordnung erfüllen, ist grundsätzlich richtig. Allerdings bedarf es auch entsprechend starker Eingriffsbefugnisse.

Für die Edelmetallwirtschaft ist es außerordentlich wichtig, dass die konsequente Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Rohstoffbezug für Unternehmen und Händler gewährleistet wird.

Erforderlich ist eine entsprechende Umsetzung der EU-Verordnung auf nationaler Ebene, wie es auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart worden ist. Deutschland hat hier europaweit eine Vorbildfunktion, die für eine EU-einheitliche Anwendung, ein „level playing field“ und somit die Chancengleichheit der Unternehmen im Wettbewerb wegweisend sein wird.

Um dies effektiv und nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Durchführungsgesetz erforderlich, das entsprechend Art. 16 Abs. 1 der EU-Verordnung klare Regeln für Verstöße gegen die Pflichten vorsieht, die in der EU-Verordnung festgelegt wurden. Für möglicherweise ebenfalls sinnvolle Sanktionen verweist Art. 17 Abs. 3 der EU-Verordnung aber auf die Evaluierung im Jahr 2023.

Unter § 9 sieht der Entwurf des Durchführungsgesetzes mögliche Zwangsgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro vor. Diese Summe dürfte jedoch kaum eine abschreckende Wirkung haben. Für die Festsetzung sollte deshalb besser ein wertschöpfungsbasierter Ansatz gewählt werden. Der Umsatz trägt als Bezugsgröße allerdings nicht, da er im Goldhandel aufgrund des hohen Materialwertes aufgebläht ist und nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Wertschöpfung steht.

Um Doppelbelastungen für Unternehmen bei der Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß der EU-Verordnung vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass die Industriestandards der London Bullion Market Association (LBMA) sowie des Responsible Jewellery Council (RJC) die zugrundeliegenden Anforderungen der OECD-Leitsätze komplett erfüllen und sogar darüber hinaus gehen. Beide Standards, LBMA und RJC, bedürfen der unabhängigen Auditierung der teilnehmenden Akteure durch Dritte als Basis der jeweiligen Zertifizierung.

Insgesamt ist es der Edelmetallwirtschaft für eine erfolgreiche Umsetzung der EU-Verordnung mit Blick auf die Industriestandards besonders wichtig, dass diese unabhängig von einer leicht verständlichen und transparenten Überwachung die folgenden Merkmale aufweisen müssen:

- unabhängige Audits durch Dritte (Experten), mit einem praxisnahen Verhältnis zwischen dem notwendigen Wechsel von Auditoren nach einem angemessenen Zeitraum und der Möglichkeit, Audits zumindest so oft durchzuführen, dass die Auditoren die Berichterstattung Edelmetall verarbeitender Betriebe über Verbesserungsaktivitäten durchdringen;
- die Verpflichtung, die Positionen externer, unabhängiger Dritter mit legitimen Interessen an den Bergbauaktivitäten (z. B. angrenzender Gemeinden, der Zivilgesellschaft vor Ort) während der Audits und der Stichprobenprüfung angemessen zu berücksichtigen;
- regelmäßige Audits in Kombination mit proaktiven Stichprobenprüfungen und Bergbauprüfungen über die erste Lieferebene hinaus, wie in den OECD-Leitlinien gefordert;
- verbesserte öffentliche Berichterstattung, die die Transparenz der Managementsysteme und des gesamten Prüfprozesses gewährleistet;
- klare und transparente Regeln für Sanktionen bei Verstößen und der Unterlassung von Abhilfemaßnahmen durch Mitglieder der Industrieinitiative.

Zudem halten wir es für sehr wichtig, dass bei der Regulierung der Prüfungskriterien sowie des gesamten Prozesses ein starker Bezug zur OECD-Methodik hergestellt wird, auch um mögliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Dabei sollte ein besonderer Fokus auf Kriterien gelegt werden, die auf Transparenz und Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen ausgerichtet sind.

Darüber hinaus empfehlen wir, zusätzlich auch ein leicht zugängliches Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen oder Organisationen einzuführen, um Verstöße gegen die EU-Verordnung und die zugrundeliegenden OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht gegenüber der BGR zu melden.

Mit Blick auf die europäische Ebene würden wir es unabhängig davon sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung sich ganz besonders im Rahmen der kommenden EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 sowie auch danach dafür einsetzt, dass die bisher für den upstream-Bereich geltenden Pflichten auf die gesamte Lieferkette ausgedehnt werden.

Um Missbrauch vorzubeugen, muss in der EU-Verordnung außerdem der Grenzwert für Gold (100 kg/Jahr/Importeur) gestrichen werden. Wenn Importe im Wert von mehreren Millionen Euro ohne Nachweis möglich sind, widerspricht das klar dem Sinn und Zweck der Regelung.

Außerdem ist es wichtig darauf hinzuwirken, dass die Europäische Kommission zeitnah die zu erstellende Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten präsentiert, um der Industrie möglichst schnell die notwendige Planungssicherheit zu verschaffen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anliegen im weiteren Gesetzgebungsprozess für ein Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung sowie im Rahmen der weiteren Entwicklung auf europäischer Ebene berücksichtigen könnten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Reisert
Vorsitzender des Vorstandes
Fachvereinigung Edelmetalle
(C. Hafner GmbH + Co. KG)

York Alexander Tetzlaff
Geschäftsführer
Fachvereinigung Edelmetalle